



HESSISCHER LANDTAG

19. 06. 2017

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 16. Juni 2017 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 16. Juni 2017 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Soziales und Integration vertreten.

A. Problem

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht (HAG/BtR) vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2012 (GVBl. S. 270), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

B. Lösung

Das Gesetz soll unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Evaluation weiterentwickelt und die Geltungsdauer verlängert werden. Vor dem Hintergrund der derzeit laufenden rechtstatsächlichen Untersuchungen zur Qualität der rechtlichen Betreuung und zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist eine Befristung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht auf weitere fünf Jahre sachgerecht. Hiermit besteht ein angemessener Zeitraum, um gegebenenfalls bundesgesetzliche Änderungen landesrechtlich umzusetzen.

C. Befristung

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriftencontrolling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354) in Verbindung mit dem Kabinettsbeschluss vom 7. Mai 2012, Stufenmodell für die Befristung und Evaluierung von Rechtsverordnungen, soll das Gesetz um weitere 5 Jahre bis zum 31. Dezember 2022 befristet werden.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht¹**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2012 (GVBl. S. 270), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696)" wird durch "28. August 2013 (BGBl. I S. 3393)" ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe "21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577)" durch "1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396)" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 1 wird nach der Angabe "Nr. 1" die Angabe "bis 4 und Nr. 6" eingefügt sowie die Angabe "und in § 1854 Abs. 2" gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 1 wird eingefügt:

"(1) Über § 1908f Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches hinaus setzt die Anerkennung als Betreuungsverein voraus, dass der Verein

 1. seinen Sitz und seinen überwiegenden Tätigkeitsbereich in Hessen hat und
 2. gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts ist."
 - b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:

"(2) Für das Anerkennungsverfahren ist das Regierungspräsidium zuständig."
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und das Wort "Vormundschaftsgerichts" wird durch "Betreuungsgerichts" ersetzt.
 - d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen und die Angabe "Abs. 1" durch "Abs. 2" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
5. In § 6 wird die Angabe "2017" durch "2022" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

¹ Ändert FFN 34-28

Begründung

A. Allgemeines

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Betreuungsecht (HAG/BtR) vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2012 (GVBl. S. 270), regelt die Zuständigkeit der Betreuungsbehörden auf örtlicher Ebene und konkretisiert die überörtlichen Aufgaben nach § 1 des Betreuungsbehördengesetzes. Darüber hinaus werden die Aufgaben der überörtlichen Betreuungsbehörde aufgeführt und die Zuständigkeit für das Verfahren für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie die Grundlage der Förderung der Betreuungsvereine geregelt. Das HAG/BtR tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Im Rahmen der durchgeführten Evaluierung wurde bestätigt, dass sich das Ausführungsgesetz bewährt hat und weiterhin als notwendig erachtet wird. In den Stellungnahmen wurde sowohl von den Regierungspräsidien, den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen sowie von den Berufsverbänden die gute Kooperation mit der überörtlichen Betreuungsbehörde hervorgehoben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2

Die bisher in Satz 1 angeführten Regelungen des § 1822 Nr. 5 und § 1854 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuches können entfallen, da diese nach § 1908i des Bürgerlichen Gesetzbuches von vornherein infolge Nichterwähnung keine Anwendung auf die Betreuung finden.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a

Ein neuer Abs. 1 wird eingefügt, um den bisherigen Anforderungskatalog des § 1908 f Bürgerliches Gesetzbuch auf landesrechtlicher Ebene um zwei weitere Voraussetzungen zu erweitern.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens soll zukünftig geprüft werden, ob der jeweilige Betreuungsverein seinen Sitz und seinen überwiegenden Tätigkeitsbereich in Hessen hat. Diese Regelung dient der Klarstellung für den Fall, dass von Betreuungsvereinen aus anderen Bundesländern eine Anerkennung in Hessen angestrebt wird. Eine vergleichbare Regelung ist in nahezu allen anderen Landesausführungsgesetzen enthalten.

Darüber hinaus wird das Merkmal der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts als weitere zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung aufgenommen. Die bisherige Regelung sah vor, dass ein Betreuungsverein neben den Voraussetzungen des § 1908f BGB lediglich das Merkmal der "Rechtsfähigkeit" erfüllen musste, um eine Anerkennung zu erhalten. Da sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Vereine nach den §§ 21 und 22 BGB als rechtsfähige Vereine gelten, konnte bisher solchen Betreuungsvereinen, die ihre Tätigkeit fast ausschließlich auf die Führung von beruflichen Betreuungen ausrichteten und damit vorrangig wirtschaftliche Zwecke verfolgten, die Anerkennung nicht verweigert werden. Mit der zusätzlichen Anforderung der Gemeinnützigkeit soll sichergestellt werden, dass Betreuungsvereine keine ausschließlich wirtschaftlichen Ziele verfolgen. Eine Übergangsregelung ist nicht erforderlich, da derzeit alle anerkannten hessischen Betreuungsvereine als gemeinnützig gelten.

Zu Buchst. b

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums, die Bestandteil des bisherigen Abs. 1 war, wird nunmehr in Abs. 2 geregelt.

Zu Buchst. c

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Da seit dem 1. September 2009 Vormundschaftsgerichte in Betreuungsgerichte umbenannt wurden, erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Zu Buchst. d

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 4Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Zuständigkeit für das Anerkennungsverfahren, die bisher in § 3 Abs. 1 geregelt wurde, befindet sich aufgrund der Änderungen nunmehr in § 3 Abs. 2. Die Bezugnahme wird entsprechend angepasst.

Zu Buchst. b

Abs. 2 kann ersatzlos entfallen, da der Widerruf und seine Voraussetzungen in dem unmittelbar geltenden § 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelt sind. Die zuständige Behörde entscheidet darüber von Amts wegen.

Zu Nr. 5

Vor dem Hintergrund der derzeit laufenden rechtstatsächlichen Untersuchungen zur Qualität der rechtlichen Betreuung und zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist eine Befristung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht auf weitere fünf Jahre sachgerecht. Hiermit besteht ein angemessener Zeitraum, um gegebenenfalls bundesgesetzliche Änderungen landesrechtlich umzusetzen.

Zu Art. 2

Es wird das Inkrafttreten geregelt.

Wiesbaden, 16. Juni 2017

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Grüttner